

Handreichung für Unternehmen und Selbstständige zu Unterstützungsangeboten

Stand: 08.01.2021

Die folgenden Informationen spiegeln den aktuellen Kenntnisstand (08. Januar 2021) über die im Rahmen der Corona-Pandemie veröffentlichten Förderprogramme wider.

Um Ihnen die Anwendung der Übersicht zu erleichtern, haben wir die bekannten Programme den unterschiedlichen Unternehmensgrößen der Antragsberechtigten zugeordnet. Für weitere Informationen folgen Sie bitte dem jeweils hinterlegten Link.

Die Darstellung soll über die wesentlichen Maßnahmen informieren und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einen Überblick über alle Förderprogramme des Bundes können Sie der [Förderdatenbank](#) entnehmen. Sich bietende Optionen bedürfen mitunter einer Betrachtung im Einzelfall. Hierzu nehmen Sie bitte Kontakt zu den in der Beschreibung genannten Stellen auf.

Darüber hinaus stehen Ihnen bei Fragen folgende Ansprechpartner gern unterstützend zur Verfügung.

Stadt Eberswalde

Referat für Wirtschaftsförderung

Frau Simone Kolbe

Telefon: 03334 - 64 502

E-Mail: wirtschaft@eberswalde.de

www.wirtschaft-eberswalde.de

Landkreis Barnim

WITO Barnim GmbH

Herr Uwe Heinrich

Telefon: 03334 – 59231

E-Mail: heinrich@wito-barnim.de

www.wirtschaft-barnim.de

Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB)

Regionalcenter Nordost-Brandenburg

Herr Dr. Heinz Roth

Telefon: 03334 – 81877 10

E-Mail: heinz.roth@wfbb.de

www.wfbb.de

Um direkt zu den Informationen zu gelangen, folgen Sie bitte dem jeweils hinterlegten Link.

Angebote für Soloselbstständige

Zuschuss Fixkosten: [Überbrückungshilfe II \(bis 31.01.2021\)](#)

[Überbrückungshilfe III](#)

Zuschuss Umsatzeinbußen: [November- und Dezemberhilfe](#)

Bürgschaft: [Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen](#)

Steuern: [Steuerliche Hilfsmaßnahmen](#)

Existenzsicherung: [Grundsicherung](#)

Entschädigung: [Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#)

Angebote für Freiberufler

Zuschuss Fixkosten: [Überbrückungshilfe II \(bis 31.01.2021\)](#)

[Überbrückungshilfe III](#)

Zuschuss Umsatzeinbußen: [November- und Dezemberhilfe](#)

Bürgschaft: [Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen](#)

Steuern: [Steuerliche Hilfsmaßnahmen](#)

Lohnkosten: [Kurzarbeitergeld](#)

Existenzsicherung: [Grundsicherung](#)

Entschädigung: [Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#)

Angebote für kleine Unternehmen bis zehn Beschäftigte

Zuschuss Fixkosten: [Überbrückungshilfe II \(bis 31.01.2021\)](#)

[Überbrückungshilfe III](#)

Zuschuss Umsatzeinbußen: [November- und Dezemberhilfe](#)

Bürgschaft: [Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen](#)

Beteiligungsfinanzierung: [Unterstützungspakete für Start-ups](#)

Steuern: [Steuerliche Hilfsmaßnahmen](#)

Lohnkosten: [Kurzarbeitergeld](#)

Existenzsicherung: [Grundsicherung](#)

Entschädigung: [Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#)

Angebote für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Zuschuss Fixkosten: [Überbrückungshilfe II \(bis 31.01.2021\)](#)

[Überbrückungshilfe III](#)

Zuschuss Umsatzeinbußen: [November- und Dezemberhilfe](#)

Kredit: [KfW-Schnellkredit 2020 \(bis 30.06.2021\)](#)

Bürgschaft: [Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen](#)

Beteiligungsfinanzierung: [Unterstützungspakete für Start-ups](#)

Steuern: [Steuerliche Hilfsmaßnahmen](#)

Lohnkosten: [Kurzarbeitergeld](#)

Ausbildungsplätze: [Programm „Ausbildungsplätze sichern“](#)

Entschädigung: [Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#)

Angebote für große Unternehmen

Zuschuss Fixkosten: [Überbrückungshilfe II \(bis 31.01.2021\)](#)

[Überbrückungshilfe III](#)

Zuschuss Umsatzeinbußen: [November- und Dezemberhilfe](#)

Bürgschaft: [Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen](#)

Garantien/Rekapitalisierung: [Wirtschaftsstabilisierungsfonds](#)

Steuern: [Steuerliche Hilfsmaßnahmen](#)

Lohnkosten: [Kurzarbeitergeld](#)

Angebote für spezifische Branchen

Kultur- und Medienbereich: [Konjunkturprogramm „NEUSTART KULTUR“](#)

Reisebusbranche: [Billigkeitsleistung zu Vorhaltekosten der Reisebusbranche](#)

Studierende: [Überbrückungshilfe für Studierende](#)

Corona-Überbrückungshilfe II – Antragsfrist 31.01.2021

Die Überbrückungshilfe II schließt an das zum 31. August 2020 ausgelaufene Vorgängerprogramm an und gilt für die Monate September bis Dezember 2020. Hierbei wurden sowohl Fördersätze als auch Bedingungen in einigen Punkten angepasst.

Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen (inkl. landwirtschaftlicher Urproduktion) antragsberechtigt, sofern sie – im Zeitraum April bis August 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum – einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten und/oder von mindestens 30 % im Durchschnitt des gesamten Zeitraumes hatten. Bei Unternehmen mit Gründungsdatum vom 01. Juli 2019 bis 31. Oktober 2019 sind die Bedingungen zum Nachweis des Umsatzeinbruches angepasst. Unternehmen, die ab dem 01. November 2019 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt.

Die Höhe des anteiligen Fixkostenzuschusses in dieser Förderperiode ergibt sich aus der Höhe des Umsatzeinbruches eines jeweiligen Fördermonats im Vergleich zum Vorjahresmonat. Die maximale Förderung umfasst 50.000 Euro pro Monat bzw. 200.000 Euro für vier Monate, wobei die Begrenzung der Höchstsätze in Abhängigkeit der Unternehmensgröße (KMU-Schwelle) entfällt. Personalkosten werden mit einer Pauschale erstattet. Bei der Schlussrechnung sind Nachzahlungen sowie Rückforderungen denkbar.

Eine Antragsstellung erfolgt noch bis zum 31.01.2021 über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte.

Die Antragsplattform mit weiteren Informationen finden Sie auf der dazugehörigen [Themenseite](#).

Corona-Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III schließt an ihren Vorgänger an und wird gleichzeitig erweitert.

Das Programm, welches von Januar bis Ende Juni 2021 in Anspruch genommen werden kann, betrachtet unterschiedliche Zeiträume in den Jahren 2020 und 2021. Der Zuschuss zu den Fixkosten variiert in Hinblick auf den Monat der Umsatzeinbußen und die Branche des Antragsstellers. Der maximale Zuschuss kann bis zu 500.000 Euro für die von den bundesweiten Schließungen direkt oder indirekt betroffenen Unternehmen betragen. Den erstattungsfähigen Kosten werden insbesondere Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Abschreibungen, bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen sowie Marketing- und Werbekosten hinzugerechnet.

Im Rahmen der sogenannten „Neustarthilfe“ dieses Programmes können Soloselbstständige alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale erhalten. Diese umfasst 25 % des Vergleichsumsatzes des Jahres 2019 und ist auf maximal 5.000 Euro beschränkt.

Der Zugang zu der Überbrückungshilfe III wurde für Unternehmen, die zwischen dem 01.08.2019 und dem 30.04.2020 gegründet wurden, entsprechend angepasst.

Die Antragstellung wird analog zur Überbrückungshilfe II über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte ab Januar 2021 erfolgen. Soloselbstständige, die einen Zuschuss aus der „Neustarthilfe“ in Anspruch nehmen, können den Antrag direkt unter Verwendung ihres ELSTER-Zertifikates stellen.

Weitere Informationen finden Sie auf der dazugehörigen [Themenseite](#).

November- und Dezemberhilfe

Als außerordentliche Wirtschaftshilfe wurden die sogenannte November- und Dezemberhilfe eingerichtet, deren jeweilige Antragstellung aktuell möglich ist. Hierbei handelt es sich um eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von 75 % des jeweiligen Vergleichsumsatzes (Netto-Umsatz) im November bzw. Dezember des Vorjahres oder alternativ für Soloselbstständige des durchschnittlichen Netto-Monatsumsatzes im Jahr 2019. Gewährt wird der Pauschalbetrag anteilig für jeden Tag des betrachteten Monats im Jahr 2020, an dem der Antragsteller nachweislich von den Schließungsverordnungen des Bundes und der Länder direkt, indirekt oder über Dritte betroffen war. Für Unternehmen und Soloselbstständige mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit ab dem 01. November 2019 bzw. ab dem 01. Dezember 2019 gilt eine angepasste Vergleichsgrundlage. Im November und Dezember 2020 erzielte Umsätze während der von den Schließungen betroffenen Zeiträumen werden angerechnet, sobald sie 25 % des Vergleichsumsatzes überschreiten. Ausgenommen davon sind Umsätze der Gaststättenbetriebe, die durch Außerhausverkäufe während der betrachteten Zeiträume erzielt wurden. Andere Hilfen und staatliche Leistungen, die gleichartig zu der November- und Dezemberhilfe zugesprochen werden, mindern jeweils die Höhe der zustehenden Wirtschaftshilfe.

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen (auch öffentliche und gemeinnützige) unabhängig von deren Größe, Betriebe, Selbstständige, Vereine, Einrichtungen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, deren wirtschaftliche Tätigkeit durch die pandemiebedingten Schließungen im November und Dezember 2020 entsprechend der genannten Grundlagen betroffen ist. Die Antragstellung erfolgt analog zu den Überbrückungshilfen über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte. In Ausnahmefällen können Soloselbstständige den Antrag direkt unter Verwendung ihres ELSTER-Zertifikates stellen.

Weitere Informationen, Beispiele und den Zugang zur Antragstellung finden Sie auf der dazugehörigen [Themenseite](#).

KfW-Schnellkredit 2020 – Antragsfrist 30.06.2021

Der KfW-Schnellkredit 2020 bietet einen verbesserten Zugang zu Krediten für Betriebsmittel und Investitionen für kleine und mittlere Unternehmen. Die Höhe der maximalen Kreditsumme ergibt sich in Abhängigkeit vom Jahresumsatz 2019 sowie der Anzahl der Mitarbeiter.

Der KfW-Schnellkredit kann nicht gleichzeitig mit anderen Programmen (ausgenommen Zuschüsse aus Soforthilfeprogrammen) in Anspruch genommen werden. Eine Antragstellung kann noch bis zum 30.06.2021 erfolgen.

Weitere Informationen zum Programm und der Antragstellung finden Sie auf der [Themenseite](#) der KfW.

Bürgschaften

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierung zur Verfügung gestellt werden. Die zulässigen Beträge wurden vor diesem Hintergrund aufgestockt.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anfrage für ein bestimmtes Finanzierungsvorhaben finden Sie auf dem [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#). Zudem können Sie Fragen mit Ihrer Hausbank besprechen.

Unterstützungspaket für Start-Ups

Dieses Paket richtet sich an Start-ups, junge Technologieunternehmen und kleine mittelständische Unternehmen, die nicht den von den Hausbanken in der Regel gestellten Anforderungen an Kreditnehmer entsprechen. Das Programm richtet sich gezielt an Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen mit zukunftsfähigem Geschäftsmodell.

Weitere Informationen zu den Modellen und deren Antragsfristen im Jahr 2021 finden Sie auf der [Themenseite](#) der KfW.

Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes stellt großen Unternehmen Stabilisierungsinstrumente zur Stärkung der Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen zur Verfügung, sofern andere Hilfsprogramme nicht anwendbar sind oder nicht ausreichen.

Weitere Informationen zu Inhalten, Fristen, Antragsberechtigung und Ausnahmefällen finden Sie auf der [Themenseite](#).

Steuerliche Hilfsmaßnahmen

Bereits im Sommer 2020 wurden diverse steuerliche Hilfen für Unternehmen jeder Größe bis zum Jahresende eingeführt, um deren Liquidität zu verbessern. Dabei umfassten die Maßnahmen u.a. die Senkung der Umsatzsteuer, die Steuerfreistellung von Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes, die Stundung von Steuerzahlungen, die Anpassung und Erstattung von Vorauszahlungen und die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen, Hilfen für die Gastronomie nach dem Corona-Steuerhilfegesetz. Einige Modelle sind zum Ende des Jahres 2020 ausgelaufen, andere finden hingegen noch Anwendung.

Anträge können beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Weitere Informationen zu den verschiedenen Maßnahmen und Laufzeiten finden Sie auf der [Themenseite](#) des Bundesministeriums der Finanzen.

Kurzarbeitergeld

Die Rahmenbedingungen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld wurden rückwirkend zu 1. März 2020 verbessert und vereinfacht. Um Zugang zu den Mitteln zu erhalten, mussten nur noch 10 Prozent der Beschäftigten in einem Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein, die Sozialversicherungsbeiträge wurden voll übernommen und auch Leiharbeit wurde in der Regelung berücksichtigt. Ebenfalls wurde die Bezugsdauer bis maximal 31. Dezember 2021 verlängert. Für die Beschäftigten mit Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis 31. März 2021 wird die Höhe des Bezuges stufenweise angepasst.

Die Antragstellung und Prüfung der Voraussetzung für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes erfolgt über die [zuständige Agentur für Arbeit](#). Weitere Informationen vorab stellt auch die [Bundesagentur für Arbeit](#) zur Verfügung.

Grundsicherung

Zur Bewahrung existenzieller Notlagen insbesondere der Kleinunternehmer und Soloselbstständigen wurde der Zugang zur Grundsicherung (SGB II) vereinfacht. Der Anwendungszeitraum für das vereinfachte Verfahren bei der Vermögensprüfung, die Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie die Erleichterung bei der Berücksichtigung von Einkommen wurde bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Ob eine weitere Verlängerung erfolgt, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt.

Ansprechpartner sind die [örtlichen Jobcenter](#).

Programm „Ausbildungsplätze sichern“

Mit diesem speziellen Programm sollen KMU, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen, unterstützt werden, ihr Ausbildungsplatzangebot aufrecht zu erhalten.

Es werden Ausbildungsverhältnisse gefördert, die zwischen dem 1. August 2020 bis zum 15. Februar 2021 starten. Zu beantragen ist die Förderung bei der Agentur für Arbeit. Nähere Informationen zu den unterschiedlichen Fördermöglichkeiten sowie das Antragsformular finden Sie auf der [Themenseite](#).

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Im Zuge der Bestimmungen zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) können Menschen finanzielle Entschädigungen beantragen, sofern Sie von den Schutzmaßnahmen betroffen sind. Diese Unterstützungsleistung richtet sich insbesondere auch an Selbstständige und Freiberufler.

Voraussetzung der Antragsberechtigung ist ein entsprechender Bescheid des Gesundheitsamtes zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne sowie ein Verdienstausschluss. Weitere Informationen zu den Bedingungen für Entschädigungen und der Antragstellung finden Sie im [Infoportal](#).

Konjunkturprogramm „NEUSTART KULTUR“

Das Konjunkturprogramm „NEUSTART KULTUR“ der Bundesregierung bildet ein Rettungs- und Zukunftsprogramm für den Kultur- und Medienbereich. Gefördert werden u.a. pandemiebedingte Investitionen und Projekte verschiedener Kultursparten. Die unterschiedlichen Förderprogramme sind bereits angelaufen oder befinden sich in Planung.

Informationen über mögliche Hilfen sowie der Kombination mit anderen Hilfsprogrammen finden Sie auf der [Themenseite](#) der Staatsministerin für Kultur und Medien.

Billigkeitsleistung zu Vorhaltekosten der Reisebusbranche

Die Corona-Hilfsmaßnahmen für die Reisebusbranche, die über ein Soforthilfeprogramm im Jahr 2020 ausgegeben wurden, sind verlängert und mit insgesamt 80 Millionen Euro für das Jahr 2021 versehen. Das Programm knüpft an das Vorjahresprogramm an und bezuschusst als sogenannte Billigkeitsleistung Vorhaltekosten, die zur Finanzierung von Reisebussen notwendig sind. Im Detail werden Tilgungsraten und Zinsaufwendungen für Fremdfinanzierte Reisebusse oder Abschreibungen für eigenfinanzierte Reisebusse mit einem Höchstbetrag von 13.200 Euro pro Fahrzeug für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.09.2020 berücksichtigt. Es können Anträge für mehrere Fahrzeuge gestellt werden.

Antragsberechtigt sind alle privaten Unternehmen mit Niederlassung in Deutschland, die am 16.03.2020 eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz innehatten und während des berücksichtigungsfähigen Zeitraums von erheblichen Einschränkungen im Geschäftsbetrieb aufgrund der COVID-19-Pandemie betroffen waren. Entsprechend der gewählten Grundlage – der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ oder der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ – können spezielle Regelungen bei der Antragstellung zutreffen.

Anträge können voraussichtlich ab dem 18.01.2021 bis zum 15.03.2021 ausschließlich elektronisch beim [Bundesamt für Güterverkehr](#) gestellt werden.

Weitere Informationen zum Programm und der Antragstellung finden Sie auf der [Themenseite](#) des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Überbrückungshilfe für Studierende

Studierende, die sich nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage befinden und daher unmittelbare Hilfe benötigen, können für das Wintersemester 2020/2021 von November 2020 bis Ende März 2021 Überbrückungshilfe beantragen.

Weitere Informationen zu den Bedingungen sowie der Antragstellung finden Sie auf der [Themenseite](#) des Eintrages in der Förderdatenbank.